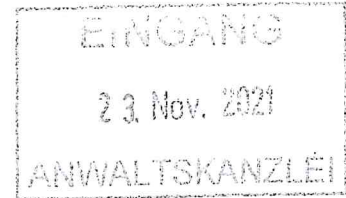




Amtsgericht Hannover
40 XIV 43/21 B

– Ausfertigung –



18.11.2021

B e s c h l u s s

In der Abschiebungshaftsache

betreffend

ursprünglich aufhältig Justizvollzugsanstalt Langenhagen, Benkendorffstr. 32-32c, 30855 Langenhagen,
zurzeit ohne festen Wohnsitz,

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

Weitere Verfahrensbeteiligte:
Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Recht und Ordnung, Am Schützenplatz 1, 30159 Hannover

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

hat das Amtsgericht - Abschiebungshaftabteilung - Hannover durch die Richterin Tomm am 18.11.2021 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 02.11.2021, mit dem gegen die Betroffene Abschiebungshaft bis einschließlich dem 29.11.2021 angeordnet worden ist, die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen werden der Antragstellerin/Beschwerdegegnerin auferlegt.

Der Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch bewilligt.

Der Gegenstandswert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Betroffene wurde am 01.11.2021 in Hannover festgenommen.

Auf Antrag der Ausländerbehörde hat das Amtsgericht Hannover mit Beschluss vom 02.11.2021 (Az. 40 XIV 43/21) Abschiebungshaft bis zum Ablauf des 29.11.2021 gegen die Betroffene angeordnet. Zudem hat das Amtsgericht Hannover die sofortige Wirksamkeit angeordnet.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 02.11.2021 hat der Verfahrensbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 08.11.2021, eingegangen bei Gericht am 08.11.2021, das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt und Verfahrenskostenhilfe unter seiner Beiordnung beantragt.

Auf Antrag der Ausländerbehörde vom 16.11.2021 wurde sodann durch Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 16.11.2021 die Anordnung der Abschiebungshaft aufgehoben und die Betroffene aus der Sicherungshaft entlassen.

Mit Schriftsatz vom 08.11.2021 hat der Verfahrensbevollmächtigte bereits im Beschwerdeschriftsatz beantragt, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 02.11.2021 die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat.

II.

1.

Die gemäß §§ 58 Abs. 1, 62, 63 f. FamFG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde in Gestalt des Feststellungsantrags ist begründet. Die Haftanordnung ist zwar durch die zwischenzeitliche Haftentlassung der Betroffenen gegenstandslos geworden und damit erledigt; die Betroffene kann jedoch den bereits in der Beschwerdeschrift enthaltenen und gemäß § 62 FamFG statthaften Feststellungsantrag weiter verfolgen.

Durch die Anordnung der Abschiebungshaft ist die Betroffene in ihren Rechten verletzt worden.

2.

Das Amtsgericht Hannover hat schlichtweg übersehen, dass die Ausländerbehörde im Haftantrag vom 02.11.2021 die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit nicht beantragte, diese aber dennoch angeordnet.

Dabei kann das Gericht über den Antrag der Ausländerbehörde nicht eigenständig hinausgehen. Der Antrag der Behörde muss die Grundlage für den Erlass der Haftanordnung und auch der sonstigen Anordnungen darstellen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81, 82 FamFG i.V.m. § 3 GNotKG.

Es entspricht unter Berücksichtigung der Regelung des Art. 5 Abs. 5 EMRK billigem Ermessen, die beteiligte Ausländerbehörde zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen zu verpflichten.

Gerichtskosten werden gemäß § 2 GNotKG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Fahlbusch folgt aus §§ 76 ff., 78 FamFG.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Bekanntmachung der Entscheidung beim Amtsgericht Hannover durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Tomm
Richterin

Ausgefertigt
Amtsgericht Hannover, 19.11.2021


Weiler, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

